



Stiftungen der Sparkasse Holstein  
Sparkassen-Sozialstiftung Stormarn

# Satzung



Wir fördern Gemeinschaft.  
#GemeinsamAllemGewachsen



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Sozialstiftung Stormarn

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
<b>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Gemeinnützige Zweckerfüllung</b>	<b>3-4</b>
<b>§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Stiftungsorganisation</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Stiftungsvorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Sitzungen des Stiftungsvorstandes</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes</b>	<b>6-7</b>
<b>§ 8 Stiftungsrat</b>	<b>7-8</b>
<b>§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Aufwendungsersatz</b>	<b>8</b>
<b>§ 11 Fachausschüsse</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 Wirtschaftsplan</b>	<b>9</b>
<b>§ 13 gestrichen</b>	
<b>§ 14 gestrichen</b>	
<b>§ 15 Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung</b>	<b>9-10</b>
<b>§ 16 Satzungsänderungen</b>	<b>10</b>
<b>§ 17 Vermögensanfall</b>	<b>10</b>



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Sozialstiftung Stormarn

### § 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

„Sparkassen-Sozialstiftung der Sparkasse Holstein -  
Stiftung zur Förderung mildtätiger Zwecke im Kreis Stormarn“

und verwendet im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung

"Sparkassen-Sozialstiftung Stormarn".

Sitz der Stiftung ist Bad Oldesloe. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts.

### § 2 - Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist
  - a) die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - und
  - b) die unmittelbare Unterstützung von Personen, die aus finanziellen oder sonstigen Gründen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind,
  - sowie
  - c) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens - insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten – und zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie der Unfallverhütung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts,im Gebiet des Kreises Stormarn bzw. in Bezug auf die Region Stormarn.
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Mittelweitergabe an die in Abs. 2 genannten Körperschaften und
  - b) durch die Beschaffung geeigneter oder verbesserter Hilfsmittel, durch die Mitfinanzierung von Hilfeleistungen, die auf eine persönliche, pflegerische Hilfe der in § 53 AO genannten Personen gerichtet sind oder durch die Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Unterstützung von Personen i. S. d. § 53 AO und
  - c) durch die Beschaffung von geeigneten Hilfsmitteln, die im Rahmen der Ersthelferhilfe insbesondere zur Lebensrettung eingesetzt werden können, sowie die Finanzierung von entsprechenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel, breite Teile der Bevölkerung zu einer verbesserten Ersthelferbefähigung und -bereitschaft aus- und fortzubilden.

Die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung erfolgt vorrangig und überwiegend durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die unmittelbare Unterstützung von Personen, die aus finanziellen oder sonstigen Gründen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind, erfolgt nur im Ausnahmefall.

- (4) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Sozialstiftung Stormarn

- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder finanzieren, die zu den Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.

### § 3 - Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten und durch die Sparkasse Stormarn erbrachten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat, dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (6) Zuwendungen Dritter i. S. des § 3 Abs. 5 Satz 3, die mit einer Zweckbindung versehen werden, können in der Vermögensübersicht als Stiftungs- oder Namensfonds ausgewiesen bzw. bestehenden Stiftungs- oder Namensfonds zugerechnet werden. Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens zu verwenden sind, sind zeitnah zu verwenden. Hat der Zuwendende (Spender) keine Verwendung für einen bestimmten Satzungszweck vorgeschrieben, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Art der Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Zuwendungen i. S. des § 3 Abs. 6 Satz 1 (Stiftungs- oder Namensfonds) und Vermögenswerte, die der Stiftung – schuldrechtlich – mit der Auflage übertragen werden, diese zur Verfolgung vom Stifter gesetzter Zwecke zu verwenden (unselbständige Treuhandstiftungen), sind innerhalb der Stiftung dem Willen der oder des Zuwendenden entsprechend zu führen.
- (8) Die Stiftung kann Zustiftungen, Zuwendungen oder Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen und Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Zugestiftete Sachwerte können unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundgeschäftes vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

Zustiftungen und Zuwendungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen (z.B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren).

- (9) Zuwendungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche, spezifischen Regionen oder innerhalb derer einzelnen Zielen oder Projekten zugeordnet werden. Die Zuwendungen können ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag mit einem Namen (Namensfonds), einem Zweck (Themenfonds) oder einer Region (Regionsfonds) verbunden werden.



#### **§ 4 - Stiftungsorganisation**

- (1) Organe sind
  - a) der Stiftungsvorstand und
  - b) der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte. Für Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen können eigene Gremien gebildet werden, entsprechende Regelungen sind in einem Statut für den betreffenden Stiftungsfonds oder der Satzung der jeweiligen Treuhandstiftung zu treffen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen. Sie kann die Erledigung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand entscheidet hierüber und legt in diesem Fall in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und welche Vollmachten er der Geschäftsführung erteilt.

Soweit die finanziellen Verhältnisse - unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften - der Stiftung es zulassen, kann die Geschäftsführung auch gegen Entgelt erfolgen. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, können angemessene Auslagen ersetzt werden.

Ein Mitglied der Stiftungsorgane darf nicht als Geschäftsführer eingesetzt werden.

Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, abberufen. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (5) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für den Stiftungsvorstand wird die Geschäftsordnung durch den Stiftungsrat erlassen.
- (6) Über die in den Sitzungen der Stiftungsorgane gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Niederschriften über Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stv. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Sofern eine Geschäftsführung eingerichtet wurde soll diese die Niederschrift anfertigen und mit unterzeichnen. Alle Beschlüsse und Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Für Sitzungen des Stiftungsrates gelten diese Regelungen sinngemäß.

- (7) Die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter der Stiftung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



## **§ 5 - Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen und setzt sich zusammen aus:
- a) dem jeweiligen Landrat des Kreises Stormarn, Vorsitzender
  - b) dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Holstein  
oder stv. Vorstandsvorsitzende(n) der Sparkasse Holstein, stellvertretender Vorsitzender
  - c) einem weiteren Vorstandsmitglied der Sparkasse Holstein.

Die konkrete Entscheidung bzgl. der Vertretung der Person aus 1 b) und 1 c) trifft der Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ende ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen werden.

§ 13 des Stiftungsgesetzes SH bleibt unberührt.

- (3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit als Stiftungsvorstand für die Dauer ihrer Wahlzeit als Landrat des Kreises Stormarn bzw. für die Dauer der Wahlzeit als Sparkassenvorstand aus.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeiten im Stiftungsvorstand bis zur Berufung der neuen Stiftungsvorstandsmitglieder weiter aus.

## **§ 6 - Sitzungen des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

## **§ 7 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge, der sonstigen Einnahmen, der Rücklagenbildung (gemäß der steuerlichen Vorschriften) und des Stiftungsvermögens.
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - d) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
  - e) Vorschläge an den Stiftungsrat über Satzungsänderungen,
  - f) Vorschläge an den Stiftungsrat und Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Sozialstiftung Stormarn

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder der Stiftung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 15 oder § 16 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

- (4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht zu erstellen. Daneben ist ein Bericht insbesondere über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

Über die als Sondervermögen geführten Treuhandstiftungen sowie gebildete Stiftungsfonds ist gesondert Buch zu führen und zu berichten.

- (5) Die Innenrevision der Sparkasse Holstein prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Der Stiftungsvorstand hat das Ergebnis der Prüfung dem Stiftungsrat - vor dessen Beschlussfassung nach § 9 Abs. 3 - zur Kenntnis zu geben.

### **§ 8 - Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) den jeweiligen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Holstein, die von der Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Kreises Stormarn in den Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein gewählt wurden, soweit sie dem Stiftungsvorstand nicht angehören,
- b) einem weiteren Mitglied, welches von den Mitarbeitervertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein aus deren Mitte gewählt wird.

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern ist nur nach § 13 des Stiftungsgesetzes möglich. Zuständig ist insoweit der Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll zuvor aber gehört werden.



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Sozialstiftung Stormarn

- (2) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein und leitet die Sitzung. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder oder auch des Stiftungsvorstandes, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden, soweit nicht die Satzung oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 15 oder § 16 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

### **§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat genehmigt den Wirtschaftsplan.
- (3) Der Stiftungsrat stellt die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht fest und billigt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Der Stiftungsrat entlastet den Stiftungsvorstand.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach Maßgabe des § 16 über Satzungsänderungen.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt nach Maßgabe des § 15 über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulassung und Auflösung der Stiftung.

### **§ 10 - Aufwendungsersatz**

Den Mitgliedern der Stiftungsorgane und den der nach § 4 Abs. 2 eingerichteten Gremien können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Hierfür kann vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.



### **§ 11 - Fachausschüsse**

- (1) Vom Stiftungsvorstand eingerichtete Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Stiftungsvorstandes oder einem vom Stiftungsvorstand bestellten Beauftragten geleitet. Die Besetzung der Fachausschüsse erfolgt durch den Stiftungsvorstand. Der Stiftungsrat hat in diesem Zusammenhang ein eigenes Vorschlags- und Vetorecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungsrates.  
  
Zu diesem Zweck können Fachausschüsse durch den Stiftungsvorstand mit einem Budget ausgestattet werden. Die Leiter der Fachausschüsse sind für die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Budgets verantwortlich.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Für Fachausschüsse mit einem Budget muss eine Geschäftsordnung erlassen werden.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft gegenüber dem Stiftungsvorstand abzulegen.

### **§ 12 - Wirtschaftsplan**

Der Stiftungsvorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 - gestrichen**

### **§ 14 - gestrichen**

### **§ 15 - Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Sozialstiftung Stormarn

- (3) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (4) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als 10 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 - 4 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und ein Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stiftungsratsmitglieder sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Die Zustimmung der Sparkasse Holstein ist ebenfalls erforderlich.

### § 16 - Satzungsänderungen

- (1) Auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stiftungsratsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### § 17 - Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die vom Stiftungsvorstand zu bestimmen sind. Es ist ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

---

Die Genehmigung des Innenministers wurde am 28.12.2004 erteilt und ist im Amtsblatt Schleswig-Holstein / Jahrgang 2005 vom 10.01.2005 S. 36 veröffentlicht worden (Aktenzeichen IV 233 - 146.23 - 547.1).

Übersicht der Änderungen:

- Geändert und genehmigt, 09.08.2006, Aktenzeichen 14/083-60 34/0 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 05.09.2006, Aktenzeichen 14/083-60 34/0 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 12.06.2007, Aktenzeichen 14/083-60 34/0 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 05.09.2008, Aktenzeichen 14/083-60 34/0 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 28.12.2018, Aktenzeichen 14/083-60 34/0 Kreis Stormarn
- Geändert und genehmigt, 18.01.2020, Aktenzeichen 14/083-60-34/0 Kreis Stormarn